

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 25. Mai 2022	Nr. 86
------	---------------------------	--------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen**

Vom 26. April 2022

### **hier: Anlage 1-2 für das Fach „Mathematik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 4. Mai 2022**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 4. Mai 2022 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

Die Anlage 1-2 für das Fach „Mathematik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 12. Juni 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 477), zuletzt geändert am 30. März 2015 (Brem.ABl. S. 403), wird im Hinblick auf eine veränderte Systematik aktualisiert, das Modul MGy 7 Stochastik wird gestrichen und die Modultitel der Module D4 und MGY8 werden berichtigt bzw. geändert; die Anlage 1-2 wird daher wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1-2 für das Studienfach ‚Mathematik‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 4. Mai 2022 (Neufassung)**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Studienfach ‚Mathematik‘ ist ein Fach im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (Kurztitel: ‚M.Ed. GyOS‘).

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Anhang 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache gehalten.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(9) entfällt.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin bzw. eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen:

- Portfolio gemäß AT MPO § 8 Absatz 8.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.

### § 7

#### **Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen ein.

## § 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1-2 für das Fach ‚Mathematik‘ zur Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien und Oberschulen‘ an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach ‚Mathematik‘ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt. Ausgenommen davon sind Studierende, die das Modul ‚Stochastik‘ absolvieren müssen, dieses Modul absolviert haben oder das Prüfungsverfahren zu diesem Modul eröffnet haben.

(3) Die Anlage 1-2 für das Fach ‚Mathematik‘ vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 tritt zum 30. September 2023 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, 18. Mai 2022

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Mathematik‘

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Mathematik‘

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (12 CP)	Fachdidaktik (12 CP)		∑ Fach 24 CP + ggf. 21 CP
		Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	MGY4b Funktionentheorie, 9 CP	D3 Stoffdidaktisch denken lernen, 3 CP		15 CP
	2. Sem.		D4 Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten, 3 CP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MGY8b Vertiefung Algebra/ Zahlentheorie, 3 CP	D5 Mathematisch denken und handeln, 6 CP		9 CP (+ ggf. 21 CP)
	4. Sem.			Ggf. D6 Modul Masterarbeit, 21 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
D6	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	WP	21	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;  
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),  
SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachwissenschaft (Studies in Mathematics), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
MGY4b	Funktionentheorie	Complex Analysis	P	9	KP	PL: 1 SL: 2
MGY8b	Vertiefung Algebra/Zahlentheorie	Specialization Alge- bra/Number Theory	P	3	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;  
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),  
SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3 Fachdidaktik (Teaching Mathematics), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
D3	Stoffdidaktisch denken lernen	Content analysis for planning mathematics lessons	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
D4	Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten	Analysing and arranging mathematical learning processes	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
D5	Mathematisch denken und handeln	Thinking and acting mathematically	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)“

## Artikel 2

(1) Die Anlage 1-2 für das Fach „Mathematik“ zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Mathematik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt. Ausgenommen davon sind Studierende, die das Modul „Stochastik“ absolvieren müssen, dieses Modul absolviert haben oder das Prüfungsverfahren zu diesem Modul eröffnet haben.

(3) Die Anlage 1-2 für das Fach „Mathematik“ vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 tritt zum 30. September 2023 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, 18. Mai 2022

Der Rektor  
der Universität Bremen